



Sehr geehrte Frau ...

Sehr geehrter Herr

Mit diesem Formular können Sie, falls Sie mit Ihrer Familie in Belgien wohnen, **einen Kindergeldzuschlag beantragen**, wenn Sie zu einer der folgenden Gruppen angehörig betrachtet werden können:

- Langzeitarbeitslose (mindestens 6 Monate),
- Kranke (mindestens 6 Monate),
- Frührentner (mindestens 6 Monate),
- Rentner,
- Invaliden,
- Eltern mit einer Behinderung,
- Alleinerziehende,
- Hauptberuflich Selbstständige mit Überbrückungsrecht

Diesem Dokument entnehmen Sie alle Informationen, um das Formular auszufüllen:

**WER hat
Anrecht auf
einen
Zuschlag?**

**WIE gewährt die
Kindergeldkasse den
Zuschlag?**

**WAS müssen
Sie in Ihrer
spezifischen
Situation tun?**

**Formular zum
Ausfüllen und
Zurückschick
en**

Weitere Fragen? Oder möchten Sie die Angaben Ihrer Kindergeldakte einsehen oder verbessern?

Kontaktieren Sie Ihren Sachbearbeiter. Die Kontaktdaten entnehmen Sie den Briefen von FAMIFED.

Für **allgemeine** Fragen können Sie unsere Webseite www.famifed.be besuchen.

Sie können auch einen Brief schreiben an:

FAMIFED

Rue de Trèves 9

1000 Brüssel

0800 94 434



**WER hat
Anrecht auf
einen Zuschlag?****BEDINGUNG 1 - Situationsgebunden**

- Langzeitarbeitslose (mindestens 6 Monate)
- Kranke (mindestens 6 Monate)
- Frührentner (mindestens 6 Monate)
- Rentner
- Invaliden
- Eltern mit einer Behinderung
- Alleinerziehende
- Hauptberuflich Selbstständige mit Überbrückungsrecht

Ein Arbeitnehmer oder Selbstständiger, der länger als 6 Monate arbeitslos oder krank war oder früher garantierte Familienleistungen erhielt und erneut eine Arbeit aufnimmt, kann noch höchstens 2 Jahre den Zuschlag weiter erhalten. Ein Selbstständiger mit einer nach Konkurs gewährten Entschädigungsleistung erhält den Zuschlag noch höchstens 1 Jahr weiter.

BEDINGUNG 2 - Einkommensgebunden

- Sie wohnen allein mit den Kindern und Ihre **durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen** betragen höchstens 2.432,97 Euro pro Monat (auf Ihrem Steuerbescheid: 'global steuerpflichtige Berufseinkünfte' um die Werbungskosten erhöhen und durch 12 teilen).
- Sie wohnen zusammen mit Ihrem (Ehe-)Partner und den Kindern und Ihrer beider **durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen** betragen höchstens 2.512,11 EUR pro Monat (auf Ihrem Steuerbescheid: 'global steuerpflichtige Berufseinkünfte' um die Werbungskosten erhöhen und durch 12 teilen).

**Wie gewährt die
Kindergeldkasse
den Zuschlag?****Die vorläufige Zahlung des Zuschlages**

Mit diesem Mod. S wird der Zuschlag **VORLÄUFIG** aufgrund Ihres **Bruttoeinkommens** gewährt. Wenn Ihr **Bruttoeinkommen den Grenzbetrag überschreitet, verweigert die Kindergeldkasse den Zuschlag.**

Die endgültige Gewährung des Zuschlages

Der Zuschlag wird **ENDGÜLTIG** gewährt aufgrund Ihrer **durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen** von 2016 (=Steuerjahr), die Sie 2017 (=Erklärungsjahr) auf Ihrer Steuererklärung angeben. Erst 2018 kontrolliert die Kindergeldkasse Ihre steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen anhand Ihrer Angaben, die wir beim Finanzamt (FÖD Finanzen) anfordern.

Nach Überprüfung Ihrer steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen gibt es 3 Möglichkeiten:

Sie haben den VORLÄUFIGEN Zuschlag erhalten und nach Überprüfung Ihrer Angaben hat sich herausgestellt, dass Ihre durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen pro Monat (auf Ihrem Steuerbescheid: 'global steuerpflichtige Berufseinkünfte' um die Werbungskosten erhöhen und durch 12 teilen) den Grenzbetrag unterschreiten.

Die erhaltenen Zuschläge sind ENDGÜLTIG erworben.



Sie haben den VORÄUFIGEN Zuschlag nicht erhalten, aber nach Überprüfung Ihrer Angaben hat sich herausgestellt, dass Ihre durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen pro Monat (auf Ihrem Steuerbescheid: 'global steuerpflichtige Berufseinkünfte' um die Werbungskosten erhöhen und durch 12 teilen) den Grenzbetrag unterschreiten.

Sie erhalten den Zuschlag RÜCKWIRKEND.

Sie haben den VORLÄUFIGEN Zuschlag erhalten, aber nach Überprüfung Ihrer Angaben hat sich herausgestellt, dass Ihre durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen pro Monat (auf Ihrem Steuerbescheid: 'global steuerpflichtige Berufseinkünfte' um die Werbungskosten erhöhen und durch 12 teilen) den Grenzbetrag überschreiten.

Sie müssen die erhaltenen Zuschläge zurückzahlen.

BEACHTEN SIE: Sie möchten eine Rückforderung vermeiden?

Der Zuschlag kann zurückgefordert werden, wenn Sie mit dem Formular S falsche Angaben übermitteln oder wenn Ihre durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen im Laufe des Jahres geändert haben. Sie können jetzt schon anhand der folgenden Berechnung Ihr gegenwärtiges steuerpflichtiges Jahreseinkommen schätzen:

- Steuerpflichtiger Lohn + steuerpflichtiges jährliches Urlaubsgeld + steuerpflichtiges Weihnachtsgeld + steuerpflichtige Zuschläge des Arbeitgebers
- Teilen Sie den errechneten Jahresbetrag durch 12 und vergleichen Sie das Ergebnis mit den Grenzbeträgen.
- Überschreitet das Ergebnis den Grenzbetrag, dann haben Sie KEINEN Anspruch auf einen Zuschlag.

WAS müssen Sie in Ihrer spezifischen Situation tun?

SITUATION 1:

Sie wohnen allein mit den Kindern **und** Ihre durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen betragen **höchstens 2.432,97Euro** pro Monat.

Bitte füllen Sie das Modell S aus und schicken Sie es uns zurück.

Sie können einen (vorläufigen) Zuschlag erhalten, wenn nach unserer Einschätzung aufgrund des ausgefüllten Formulars die durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen pro Jahr **höchstens 2.432,97Euro** pro Monat betragen.

SITUATION 2:

Sie wohnen zusammen mit Ihrem (Ehe-)Partner und den Kindern **und** Ihrer beider steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen betragen **höchstens 2.512,11 Euro** pro Monat.

Bitte füllen Sie das Modell S aus und schicken Sie es uns zurück.

Sie können einen (vorläufigen) Zuschlag erhalten, wenn nach unserer Einschätzung aufgrund des ausgefüllten Formulars die durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen **höchstens 2.512,11 Euro** pro Monat betragen.

SITUATION 3:

Ihre durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen betragen **mehr als 2.432,97Euro (allein) oder 2.512,11 Euro (mit Partner) pro Monat.**

Sie brauchen nichts zu tun. Sie können keinen Zuschlag erhalten. Sie erhalten weiterhin das Basiskindergeld.



Formular zum Ausfüllen und Zurückschicken

1. Angaben

- Ich, (Name), beantrage einen vorläufigen Kindergeldzuschlag als Langzeitarbeitsloser/Kranker/Invalide/ Elternteil mit einer Behinderung/(Früh-)Rentner/Selbstständiger mit einer nach Konkurs gewährten Entschädigungsleistung/Alleinerziehender.

2. Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen

2.1. Füllen Sie Ihre eigenen BRUTTO Berufseinkünfte und/oder -Sozialeinkommen im In- und Ausland aus (siehe Lohn- und/oder Sozialeinkommensbescheinigung)

Table with 13 columns (months) and 3 rows (Berufseinkünfte/Sozialeinkommen, Welche? Siehe Infoblatt, Falls zutreffend kreuzen Sie an).

Wohnen Sie allein mit den Kindern? [] Ja [] Nein

Gehen Sie direkt nach Feld 3, Unterschrift. Füllen Sie im Feld 2.2. die Bruttoberufseinkünfte und/oder -Sozialeinkommen Ihres (Ehe-)Partners aus, auch wenn dieser sich nicht in Belgien aufhält. Wohnen Sie seit Kurzem zusammen oder allein? Füllen Sie das Feld 2.2 für Ihren (Ehe-)Partner für alle angedeuteten Monate aus, auch für die in denen sie noch nicht zusammenwohnten.

2.2. Füllen Sie die BRUTTO Berufseinkünfte und/oder -Sozialeinkommen Ihres (Ehe-)Partners im In- und Ausland aus (siehe Lohn- und/oder Sozialeinkommensbescheinigung).

Table with 13 columns (months) and 3 rows (Berufseinkünfte/Sozialeinkommen, Welche? Siehe Infoblatt, Falls zutreffend kreuzen Sie an).



3. BITTE VERGESSEN SIE NICHT, DAS FORMULAR ZU UNTERSCHREIBEN, BEVOR SIE ES UNS ZURÜCKSCHICKEN.

Ich weiß, dass ich mit diesem Formular einen vorläufigen Kindergeldzuschlag beantrage und, dass meine Kindergeldkasse meine Angaben beim Finanzamt (FÖD Finanzen) anfordern wird, um zu überprüfen, ob meine durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen pro Monat (auf meinem Steuerbescheid: 'global steuerpflichtige Berufseinkünfte' um die Werbungskosten erhöhen und durch 12 teilen) den Grenzbetrag unterschreiten.

Ich teile meiner Kindergeldkasse jede Erhöhung der Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen mit. Wenn ich diese nicht mitteile, muss ich die erhaltenen Zuschläge zurückzahlen.

Ich erkläre, dass ich dieses Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt habe und die beiliegenden Informationen gelesen habe.

Datum

Telefon

E-Mail @

Unterschrift



INFOBLATT über den vorläufigen Kindergeldzuschlag

1) Welche steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen zählen bei der Berechnung des Grenzbetrags mit?

Berufseinkünfte und Sozialeinkommen, die mitzählen:

- Arbeitslosengeld, nach Konkurs gewährte Entschädigungsleistungen, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, eine Leistung bei Laufbahnunterbrechung oder Zeitkredit, Entschädigungen bei Arbeitsunfällen und bei Berufskrankheiten, (Früh-)Renten und Leistungen aus Gruppenversicherungen, Hinterbliebenenpension und Übergangsleistung;
- Löhne (auch Dienstleistungsschecks);
- LBA-Schecks;
- Urlaubsgeld;
- vom LfA den Tageseltern gewährte Aufsichtsunterstützungen;
- Selbstständige: Nettoeinkünfte als Selbstständige (netto steuerpflichtiges Einkommen x 100/80); berufliche Verluste können sie von Einkünften aus anderen Berufstätigkeiten abziehen;
- Vertragsbruchsentschädigungen: ausschließlich den Teil bezüglich des Auszahlungsjahres zählt mit;
- Rückstände: ausschließlich den Teil bezüglich des Auszahlungsjahres zählt mit;
- vertragliche Leistungen aus einer Gruppenversicherung des Arbeitgebers aus Gründen der Krankheit, Invalidität oder eines Unfalls zum Ausgleich des Einkommensverlusts: ausschließlich die jährliche Rente des laufenden Jahres zählt mit.

Für Arbeit als Freiwilliger gilt eine Sonderregelung. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer Kindergeldkasse.

Berufseinkünfte und Sozialeinkommen, die NICHT mitzählen:

- Kindergeld;
- Alimente;
- Eingliederungseinkommen;
- Lohn und Urlaubsgeld im Rahmen eines Flexi-Jobs;
- Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens für Behinderte;
- Mahlzeit- und Ökoschecks;
- Beihilfen für die Hilfe einer Drittperson, Beihilfen zur Unterstützung von Betagten, Eingliederungsbeihilfen für Personen mit einer Behinderung, Entschädigungen aus der flämischen Pflegeversicherung;
- Entschädigungen vom Dienst für Kind und Familie für Tageseltern;
- Pauschalvergütungen für die Vormundschaft über minderjährige Ausländer ohne Begleitperson;
- Rückstände, die sich auf ein Vorjahr beziehen;
- Vertragsbruchsentschädigungen für folgende Jahre und im Voraus gezahltes Urlaubsgeld.

2) Wessen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen werden berücksichtigt?

Ihre eigenen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen und die Ihres (Ehe-)Partners (auch falls er/sie sich außerhalb Belgiens aufhält) oder der Person, mit der Sie einen **tatsächlichen Haushalt** bilden.

Sie bilden einen **tatsächlichen Haushalt**, falls Sie die folgenden 3 Bedingungen erfüllen:

- Sie wohnen zusammen und haben Ihren Wohnsitz an derselben Adresse;
- Sie sind keine (Bluts-)Verwandte bis zum dritten Grad (also keine Eltern, Kinder, Brüder, Schwestern, Großeltern, Onkel, Tanten);
- Sie führen gemeinschaftlich Ihren Haushalt, zu dem jeder finanziell oder anderswie beiträgt.

3) Bitte setzen Sie Ihre Kindergeldkasse immer in Kenntnis wenn:

- Ihre Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen gestiegen/gesunken sind;
- das Kind nicht mehr studiert, ein Familienmitglied auszieht, Ihre Adresse sich ändert;
- Sie außerhalb Belgiens heiraten oder verheiratet sind;
- Ihr (Ehe-)Partner im Ausland oder bei einer internationalen Organisation (EU, NATO, VN, usw.) arbeitet.